

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das
Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Juli 1955,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	249 274
Eingegangene Stimmzettel	129 371
Annehmende Stimmen	79 488
Verwerfende Stimmen	42 536
Ungültige Stimmen	25
Leere Stimmen	7 322

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Beschluß des Kantonsrates über
die finanzielle Beteiligung des Staates an der technischen
Erneuerung der Forchbahn A.-G.» wird als vom Volke an-
genommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1955.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Welter.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

Gesetz

über

die Leistungen des Staates an die Töcherschule der Stadt Zürich.

(Vom 3. Juli 1955.)

§ 1. Der Staat leistet der Stadt Zürich jährlich Beiträge
an die Kosten des Betriebes der Töcherschule unter der Vor-
aussetzung, daß die Schülerinnen, die selbst, deren Eltern
oder Besorger im Kanton Zürich steuerpflichtig sind, an allen
Abteilungen der Töcherschule zu gleichen Bedingungen auf-
genommen werden.

§ 2. Der Staat trägt:

- 100 % des Ausgabenüberschusses des Unterseminars und besonderer Klassen, soweit diese der Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule, namentlich von Arbeitslehrerinnen, dienen;
- 100 % des Ausgabenüberschusses, der durch den Unterricht für die Schülerinnen der Abteilungen I und II ohne Unterseminar entsteht, die selbst, deren Eltern oder Besorger im Kanton, nicht aber in der Stadt Zürich steuerpflichtig sind;
- 30 % des Ausgabenüberschusses, der durch den Unterricht für die übrigen Schülerinnen der Abteilungen I und II ohne Unterseminar entsteht;
- 20 % des Ausgabenüberschusses der Abteilung III, soweit er nicht durch die Ausbildung von Lehrkräften für die Volksschule entsteht.

§ 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Vertrag mit der Stadt Zürich festzulegen:

- a) die beitragsberechtigten Ausgaben unter Berücksichtigung der entsprechenden Einnahmen;
- b) das Mitspracherecht des Staates;
- c) die Höhe des Beitrages der Stadt Zürich an die Kosten des Betriebes der höheren kantonalen Lehranstalten in Zürich.

§ 4. Das Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses mit Wirkung vom 1. Januar 1955 an in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. Juli 1955,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	249 274
Eingegangene Stimmzettel . . .	129 371
Annehmende Stimmen . . .	78 003
Verwerfende Stimmen . . .	41 476
Ungültige Stimmen . . .	23
Leere Stimmen . . .	9 869

b e s c h l i e ß t :

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Leistungen des Staates an die Töcherschule der Stadt Zürich» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 11. Juli 1955.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Welter.

Der Sekretär:

E. Gugerli.

Verordnung über die Tierärzte.

(Vom 14. Juli 1955.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 41 und 43 des Gesetzes betreffend das
Medizinalwesen vom 2. Oktober 1854,

v e r o r d n e t :

I. Praxis der Tierärzte.

§ 1. Die Bewilligung zur selbständigen tierärztlichen Tätigkeit (Praxisbewilligung) wird nur Inhabern des eidgenössischen Tierarzt-Diploms erteilt.